



Schutzvorkehrungen für irreguläre Migranten in ausländerrechtlicher Haft

*Auszug aus dem 19. Jahresbericht des CPT,
veröffentlicht 2009*

Einleitung

75. Im inhaltlichen Abschnitt seines 7. Jahresberichts, der 1997 veröffentlicht wurde, beschreibt das Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) seine Position hinsichtlich der Schutzmaßnahmen und Bedingungen für Ausländer, denen gemäß Ausländergesetz die Freiheit entzogen wurde („Immigrationshäftlinge“), sowie seine Ansichten bezüglich der Abschiebung dieser Personen.¹ In der Zwischenzeit hat das CPT zahlreiche Besuche in ausgewiesenen Abschiebehaftanstalten sowie in Polizeistationen und Gefängnissen durchgeführt, in denen Immigrationshäftlinge in einer Reihe von Staaten inhaftiert sind. Diese Besuche haben viel zu häufig die Meinung des Komitees bestärkt, dass Immigrationshäftlinge besonders schutzbedürftig im Hinblick auf zahlreiche Formen der Misshandlung sind, sei es zum Zeitpunkt der Festnahme, während der Abschiebehaft oder während der Abschiebung.

Angesichts der Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppe hat das CPT im Verlauf seiner vielen Besuche seine Aufmerksamkeit besonders auf die Behandlung der Immigrationshäftlinge gelegt. Des Weiteren hat das Komitee weiter an der Entwicklung eigener Standards gearbeitet; so hat es z. B. im Rahmen des 13. Jahresberichts die Formulierung von Richtlinien zur Abschiebung von Ausländern per Flugzeug, einschließlich von Immigrationshäftlingen, formuliert.²

76. In seinem 19. Jahresbericht legt das CPT seine Ansichten zu den Schutzmaßnahmen dar, die auf Immigrationshäftlinge angewendet werden sollten, unter besonderer Berücksichtigung der Lage der Kinder.³ „Immigrationshäftlinge“ ist der Terminus, der zur Bezeichnung von Personen dient, denen laut Ausländergesetz die Freiheit entzogen wurde, entweder weil sie illegal in ein Land eingereist sind (oder dies versucht haben) oder weil ihre Aufenthaltsgenehmigung im fraglichen Land abgelaufen ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass Asylsuchende keine Immigrationshäftlinge sind, obwohl die Betroffenen zu Immigrationshäftlingen werden können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird und sie in ihr Heimatland abgeschoben werden. Asylsuchenden, denen die Freiheit entzogen wird, während ihr Asylantrag geprüft wird, sollten Schutzmaßnahmen gewährt werden, die über die für Immigrationshäftlinge hinausgehen. Diese sind in den nachstehenden Absätzen beschrieben.⁴

¹ Siehe Absätze 24 bis 36 von Dok. CPT/Inf (97) 10.

² Siehe Absätze 27 bis 45 von Dok. CPT/Inf (2003) 35.

³ Dies soll nicht heißen, dass Kinder die einzige schutzbedürftige Gruppe sind. Ältere Menschen und z. B. Frauen ohne Begleitung sind ebenfalls schutzbedürftig.

⁴ Für Asylsuchende stammen bestimmte internationale Schutzbestimmungen von der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und deren Zusatzprotokoll von 1967. Des Weiteren hat die EU-Gesetzgebung,

Entzug der Freiheit bei Immigrationshäftlingen

77. Im Verlauf der Besuche hat das CPT festgestellt, dass sich einige Mitgliedsstaaten des Europarats gezielt bemüht haben, die Haftbedingungen für Immigrationshäftlinge zu verbessern. Allerdings gibt es nach wie vor immer noch zu viele Fälle, in denen das CPT Gewahrsamseinrichtungen für Immigrationshäftlinge und manchmal auch für Asylsuchende gesehen hat, die vollkommen ungeeignet waren. Als negatives Beispiel sei hier z. B. ein leer stehendes Lagerhaus angeführt, mit wenigen oder keinen sanitären Anlagen, vollgestopft mit Betten oder Matratzen, die auf dem Boden liegen, und in dem bis zu hundert Personen über Wochen oder sogar Monate untergebracht sind, ohne Beschäftigung, ohne Möglichkeiten sportlicher Aktivitäten und unter schlechten hygienischen Bedingungen. Die CPT-Delegationen finden auch weiterhin Immigrationshäftlinge, die in Polizeistationen festgehalten werden, unter Bedingungen, die kaum für 24 Stunden, geschweige denn für Wochen akzeptabel sind.

In einigen Staaten werden Immigrationshäftlinge in Gefängnissen festgehalten. Nach Meinung des CPT ist ein Gefängnis per definitionem kein geeigneter Ort, um jemanden festzuhalten, der weder einer Straftat bezichtigt noch für eine Straftat verurteilt wurde. Interessanterweise bestätigen die Gefängnisleiter und die Mitarbeiter in den verschiedenen Einrichtungen, die vom CPT aufgesucht wurden, oft, dass sie nicht entsprechend ausgestattet oder ausgebildet sind, um sich um Immigrationshäftlinge zu kümmern. In diesem Kontext möchte das CPT erneut unterstreichen, dass die Mitarbeiter, die in Gewahrsamseinrichtungen für Immigrationshäftlinge arbeiten, eine besonders belastende Aufgabe haben. Dementsprechend sollten sie sorgfältig ausgewählt werden und ein entsprechendes Training erhalten.

78. Trotz der Existenz vieler Gewahrsamseinrichtungen für Immigrationshäftlinge in den Mitgliedsstaaten des Europarats gibt es immer noch kein umfassendes Instrument, das den gesamten europäischen Kontinent abdeckt⁵ und das Mindeststandards und Schutzmaßnahmen für Immigrationshäftlinge gemäß den besonderen Bedürfnissen dieser besonderen Personengruppe enthält.

Die Europäischen Strafvollzugsbestimmungen aus dem Jahr 2006 finden Anwendung auf jene Immigrationshäftlinge, die sich in Gefängnissen befinden. Es wird jedoch im Kommentar zu diesen Bestimmungen betont, dass Immigrationshäftlinge grundsätzlich nicht in Gefängnissen inhaftiert werden sollten. Aus diesem Grund befassen sich die Bestimmungen nicht mit den besonderen Bedürfnissen und dem Status Immigrationshäftlinge, wie z. B. jenen Fragen, die sich auf die Vorbereitung und Durchführung der Abschiebungsverfahren beziehen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 5 (1)f der Europäischen Menschenrechtskonvention Immigranten die Freiheit entzogen werden kann, wenn entweder Maßnahmen im Hinblick auf eine Abschiebung ergriffen werden oder um eine unerlaubte Einreise in das Land zu verhindern. Der Zweck des Freiheitsentzugs bei diesen Migranten unterscheidet sich daher signifikant von dem Zweck bei Personen, die in Untersuchungshaft sitzen oder verurteilte Straftäter sind.

insbesondere die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003, in der die Mindeststandards für die Aufnahme von Asylsuchenden niedergelegt wurde, eine Reihe von Garantien geschaffen; allerdings beschränkt sich die Anwendbarkeit dieser Gesetze auf die EU-Staaten. Verwiesen sei auch auf die Richtlinien zum Schutz der Menschenrechte im Kontext beschleunigter Asylverfahren, die am 1. Juli 2009 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet wurden.

⁵ Richtlinie 2008/115/EC des Europäischen Parlaments und des EU-Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Standards und Verfahren in den Mitgliedsstaaten für die Rückführung illegal eingereister Bürger aus Drittstaaten enthält u.a. Standards in Bezug auf Immigrationshäftlinge. Die Richtlinie ist auf die meisten EU-Mitgliedsstaaten und einige weitere Staaten anwendbar und sollte bis Ende 2010 in die nationale Gesetzgebung übernommen werden.

79. Die Haftbedingungen für Immigrationshäftlinge sollte die Natur ihres Freiheitsentzuges widerspiegeln, mit wenigen Einschränkungen und vielfältigen Aktivitäten. So sollten Immigrationshäftlinge z. B. die Möglichkeit haben, in wesentlichem Umfang Kontakte mit der Außenwelt zu pflegen (was häufige Gelegenheiten, Telefonate zu führen oder Besucher zu empfangen, beinhaltet) und sollten so wenig wie möglich in ihrer Bewegungsfreiheit innerhalb der Haftenrichtung eingeschränkt sein. Selbst wenn die Haftbedingungen in Gefängnissen diese Auflagen erfüllen - und dies ist sicherlich nicht immer der Fall - hält das CPT die Inhaftierung von Immigrationshäftlingen in Gefängnissen, aus bereits erwähnten Gründen, grundsätzlich für fragwürdig.

80. Allgemeiner gesprochen, greifen in bestimmten Ländern die Behörden bei Immigrationshäftlingen, deren Abschiebung ansteht, regelmäßig auf Verwaltungshaft zurück; manchmal ohne zeitliche Begrenzung oder gerichtliche Überprüfung. Es ist offensichtlich, dass eine automatische Verwaltungshaft unter diesen Bedingungen Gefahr läuft, u.a. mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Widerspruch zu stehen. Nach Ansicht des CPT sollten die Staaten vorsichtig sein, wenn sie ihre Befugnis ausüben, Immigranten die Freiheit zu entziehen; die Inhaftierung sollte nach sorgfältiger Prüfung jedes Einzelfalls nur das letzte Mittel sein.

Verfahrensgarantien zu Beginn des Freiheitsentzugs

81. Das CPT ist der Ansicht, dass Immigrationshäftlinge bereits zu Beginn ihres Freiheitsentzugs fundamentale Verfahrensgarantien genießen sollten, die auch auf andere Kategorien inhaftierter Personen Anwendung finden. Diese Rechte sind: (1) Zugang zu einem Anwalt, (2) Zugang zu einem Arzt und (3) die Möglichkeit, einen Verwandten oder Dritten von der Inhaftierung in Kenntnis zu setzen.

82. Das Recht auf einen Anwalt sollte das Recht beinhalten, unter vier Augen mit einem Anwalt zu sprechen, sowie den Zugang zu einer Rechtsberatung bei Fragen, die sich auf Aufenthaltsort, Haft und Abschiebung beziehen. Dies impliziert, dass, wenn Immigrationshäftlinge nicht in der Lage sind, selbst für einen Anwalt zu zahlen, sie Rechtsbeihilfe erhalten sollten.

Des Weiteren sollten alle neu eingetroffenen Häftlinge unverzüglich von einem Arzt untersucht werden, oder von einer qualifizierten Krankenschwester, die wiederum einem Arzt Bericht erstattet. Das Recht auf Zugang zu einem Arzt sollte das Recht einschließen, wenn ein Immigrationshäftling dies wünscht, von einem Arzt seiner/ihrer Wahl untersucht zu werden; allerdings kann von dem Häftling erwartet werden, die Kosten einer solchen Untersuchung zu zahlen.

Die Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer anderen Person eigener Wahl hinsichtlich der Inhaftierung wird erheblich erleichtert, wenn den Immigrationshäftlingen gestattet wird, ihre Handys während des Freiheitsentzugs zu behalten oder diese zumindest zu benutzen.

83. Zusätzlich zu diesen drei fundamentalen Verfahrensgarantien erkennen internationale Verträge das Recht eines inhaftierten Immigrationshäftlings an, um konsularische Unterstützung zu bitten. Da jedoch nicht alle Immigrationshäftlinge ihre nationalen Stellen kontaktieren möchten, sollte die Entscheidung, ob sie dieses Recht wahrnehmen möchte, bei der betreffenden Person liegen.

84. Es ist unerlässlich, dass neu eingetroffene Immigrationshäftlinge unverzüglich Informationen zu diesen Rechten in einer Sprache erhalten, die sie verstehen. Zu diesem Zweck sollten sie routinemäßig ein Dokument erhalten, in dem in klarer und einfacher Sprache das auf sie anwendbare Verfahren erklärt und ihre Rechte dargelegt werden. Dieses Dokument sollte in den gängigsten Sprachen der Häftlinge abgefasst sein und, wenn erforderlich, sollte auf einen Übersetzer zurückgegriffen werden.

Allgemeine Verfahrensgarantien während des Freiheitsentzugs

85. Jeder Fall von Freiheitsentzug sollte durch einen ordnungsgemäßen personenbezogenen Haftbefehl gedeckt sein, der leicht zugänglich in der Einrichtung hinterlegt wird, in die die betreffende Person gebracht wird; und der Haftbefehl sollte bereits vor dem Freiheitsentzug oder so rasch wie möglich nach dem Freiheitsentzug vorliegen. Diese Grundvoraussetzung findet in gleicher Weise Anwendung auf Immigrationshäftlinge, denen die Freiheit entzogen wurde. Des Weiteren werden die grundsätzlichen Schutzmaßnahmen für Personen, die von den Strafverfolgungsbehörden verhaftet werden, verstärkt, wenn eine einzige und umfassende Akte für diese Person geführt wird, in der alle Aspekte seiner/ihrer Inhaftierung sowie alle Maßnahmen protokolliert sind, die diesbezüglich erfolgt sind.

86. Immigrationshäftlinge sollte ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung stehen, mit denen sie die Rechtmäßigkeit ihres Freiheitsentzugs unverzüglich durch eine gerichtliche Stelle prüfen zu lassen. Diese gerichtliche Prüfung sollte eine mündliche Anhörung mit Unterstützung eines Anwalts, der für bedürftige Personen kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollte, sowie eines Dolmetschers (falls erforderlich) einschließen. Darüber hinaus sollten inhaftierte Immigrationshäftlinge ausdrücklich über dieses Rechtsmittel informiert werden. Die Voraussetzung für eine Fortdauer der Haft sollte regelmäßig durch eine unabhängige Stelle geprüft werden.

87. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, die es Immigrationshäftlingen ermöglichen, regelmäßig einen Anwalt oder Arzt zu konsultieren und Besuche von Vertretern von NRO, Angehörigen oder anderen Personen ihrer Wahl zu empfangen und telefonisch mit ihnen in Kontakt zu stehen.

Wenn Angehörigen derselben Familie gemäß Ausländergesetz die Freiheit entzogen wurde, muss alles unternommen werden, damit diese nicht voneinander getrennt werden.

88. Es liegt im Interesse der Immigrationshäftlinge und des Personals, dass es eine Hausordnung in allen Gewahrsamseinrichtungen für Immigrationshäftlinge gibt, und Kopien dieser Regeln sollten in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen. Die Hausordnung sollte vorwiegend informativer Natur sein und in größtmöglichem Umfang Themen, Rechte und Pflichten abdecken, die für den Alltag der Inhaftierten relevant sind. Die Hausordnung sollte auch Disziplinarverfahren enthalten und den Inhaftierten das Recht geben, bei Verstößen, die man ihnen vorwirft, angehört zu werden, sowie das Recht, eine Beschwerde gegen eine verhängte Sanktionen bei einer unabhängigen Stelle einzulegen. Ohne diese Regeln besteht die Gefahr, dass sich ein inoffizielles (und nicht kontrolliertes) Disziplinarsystem entwickelt.

Im Fall der Anwendung getrennten Unterbringung aus Sicherheitsgründen oder zum eigenen Schutz eines Immigrationshäftlings sollten diese Verfahren von wirksamen Schutzmaßnahmen begleitet werden. Die betreffende Person sollte über die Gründe für die gegen sie ergriffene Maßnahme informiert werden. Vor der Umsetzung der Maßnahme sollte sie die Gelegenheit erhalten, Stellung zu beziehen und die Möglichkeit haben, die Maßnahme vor einer geeigneten Stelle anzufechten.

89. Die unabhängige Überwachung von Gewahrsamseinrichtungen für Immigrationshäftlinge ist ein wichtiges Element bei der Prävention von Misshandlungen und für die allgemeine Sicherstellung zufriedenstellender Haftbedingungen. Die Überwachungsbesuche sollten regelmäßig und ohne Ankündigung erfolgen, damit sie wirksam sind. Des Weiteren sollten Überwachungsstellen ermächtigt werden, Immigrationshäftlinge ungestört zu befragen, und sie sollten alle Probleme bezüglich ihrer Behandlung untersuchen (Haftbedingungen, Haftakten und andere Dokumente, die Wahrnehmung der Rechte der inhaftierten Person, medizinische Versorgung, etc.).

Medizinische Schutzmaßnahmen

90. Die Beurteilung des Gesundheitszustands von Immigrationshäftlingen während ihres Freiheitsentzugs ist eine wichtige Verantwortung in Bezug auf jeden Inhaftierten und in Bezug auf eine Gruppe Immigrationshäftlinge als Ganzes. Die psychische und körperliche Gesundheit Immigrationshäftlinge kann durch vorausgegangene traumatische Erlebnisse beeinträchtigt sein. Des Weiteren kann der Verlust vertrauter Menschen und der kulturellen Umgebung und die Unsicherheit über die eigene Zukunft zu einer psychischen Beeinträchtigung führen, einschließlich der Verstärkung bereits bestehender Symptome von Depression, Angst und einer posttraumatischen Störung.

91. Zumindest eine Person mit einer anerkannten Qualifikation als Krankenschwester muss täglich in allen Gewahrsamseinrichtungen für Immigrationshäftlinge vor Ort sein. Diese Person sollte insbesondere die erste medizinische Untersuchung aller Neuankömmlinge durchführen (insbesondere auf übertragbare Krankheiten, inkl. Tuberkulose), Anträge auf Konsultation eines Arztes entgegennehmen, die Bereitstellung und Ausgabe von rezeptpflichtigen Medikamenten sicherstellen, Krankenakten führen und die allgemeinen Hygienebedingungen überwachen.

92. Natürlich sollte die ärztliche Schweigepflicht wie im zivilen Leben gewahrt bleiben; insbesondere die Krankenakten der Immigrationshäftlinge sollten für nichtmedizinisches Personal nicht zugänglich sein, sondern im Gegenteil von der Krankenschwester oder einem Arzt an einem abgeschlossenen Ort aufbewahrt werden. Darüber hinaus sollten alle medizinischen Untersuchungen außer Hörweite und außer Sichtweite des Wachpersonals erfolgen, es sei denn, der Arzt bittet in besonderen Fällen darum, dass das Personal in Sichtweite bleibt.

Wenn die Mitarbeiter des medizinischen und/oder betreuenden Personals aufgrund von Sprachproblemen nicht in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Diagnose zu stellen, sollten Sie unverzüglich einen qualifizierten Dolmetscher hinzuziehen können. Außerdem sollte den inhaftierten Immigrationshäftlinge umfassend die angebotenen Behandlungen erklärt werden.

Drei weitere wichtige Verfahrensgarantien

93. Das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe schließt die Verpflichtung ein, keine Person in ein Land zu schicken, für das ein begründeter Verdacht besteht, dass diese Person dort der realen Gefahr ausgesetzt sein könnte, Folter oder anderen Formen von Misshandlungen unterworfen zu werden. Dementsprechend sollten Immigrationshäftlinge Zugang zu einem Asylverfahren haben (oder anderen Aufenthaltsverfahren), die sowohl Vertraulichkeit als auch eine objektive und unabhängige Analyse der Menschenrechtslage in anderen Staaten garantieren; eine Einzelbeurteilung der Risiken für Misshandlungen im Fall einer Abschiebung in das Herkunftsland oder ein Drittland sollte durchgeführt werden. Das CPT ist besorgt, dass in bestimmten Ländern die Frist für die Einreichung eines Asylantrags gesetzlich auf einige Tage ab dem Ankunftstag im Land oder im Gewahrsam begrenzt ist; Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, werden nicht bearbeitet. Ein solcher Ansatz steigert die Wahrscheinlichkeit, dass Personen in ein Land abgeschoben werden, in dem sie einer realen Gefahr ausgesetzt sind, Folter oder anderen Formen von Misshandlungen ausgesetzt zu werden.

94. In diesem Kontext hat das CPT schwerste Bedenken in Bezug auf die von einigen Ländern praktizierte Politik, auf See Boote mit „illegalen Migranten“ abzufangen, und diese Personen nach Nord- oder Nordwestafrika zurückzubringen. Eine Praxis mit ähnlichen Folgen gibt es laut Berichten auch an den Landgrenzen einiger bestimmter europäischer Staaten.

Staaten, die diese Politik oder Praktiken anwenden, könnten Gefahr laufen, gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung („Non-refoulement-Prinzip“) zu verstoßen, einen Grundsatz, der Bestandteil der internationalen Menschenrechte sowie von EU-Recht ist. Dies trifft insbesondere zu, wenn Ausländer in Staaten zurückgeschickt werden, die die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 nicht ratifiziert haben oder dieser nicht beigetreten sind.

95. Gemäß den 20 Leitlinien zur Zwangsrückführung, die am 4. Mai 2005 vom Ministerkomitee verabschiedet wurden, sollten Abschiebungsanordnungen in jedem Einzelfall auf einer Entscheidung gemäß nationalem Recht und nationaler Verfahren beruhen und in Einklang mit internationalen Menschenrechtsverpflichtungen stehen. Die Abschiebungsanordnung sollte der betreffenden Person schriftlich übergeben werden. Darüber hinaus sollte es die Möglichkeit geben, Einspruch gegen diese Anordnung einzulegen, und die Abschiebung sollte nicht erfolgen, bevor eine Entscheidung zu diesem Einspruch ergangen ist. Die Unterstützung durch einen Anwalt und einen Dolmetscher sollte ebenfalls zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens gewährleistet werden.

96. Darüber hinaus empfiehlt das CPT regelmäßig, in Bezug auf alle Orte, an denen Personen durch staatliche Behörden ihre Freiheit entzogen wird, dass jedes Anzeichen einer Verletzung einer Person, das auf eine Misshandlung hindeuten könnte, ordnungsgemäß vom Arzt auf einem speziellen Formular protokolliert werden sollte; das Formular sollte die relevanten Aussagen der betroffenen Person und die Schlussfolgerungen des Arztes (hinsichtlich der Übereinstimmung der Aussage der Person und der festgestellten Verletzungen einhalten). Ein ähnliches Protokoll sollte auch bei Nichtvorliegen einer konkreten Anschuldigung erstellt werden, wenn es triftige Gründe für die Annahme einer Misshandlung gibt. Es sollten Verfahren eingeführt werden, die sicherstellen, dass, wann immer ein Arzt Verletzungen protokolliert, die mit den Behauptungen einer Misshandlung durch die betroffene Person übereinstimmen (oder die, selbst bei Ausbleiben einer Anschuldigung, eindeutig auf eine Misshandlung hindeuten), dieses Protokoll regelmäßig den zuständigen gerichtlichen Stellen oder Strafverfolgungsbehörden vorgelegt wird.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen für Kinder

97. Das CPT erklärt, dass alles Erdenkliche unternommen werden sollte, um den Freiheitsentzug eines minderjährigen „illegalen Migranten“ zu vermeiden.⁶ Nach dem Grundsatz des „besten Kindeswohls“, wie in Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention formuliert, ist der Freiheitsentzug bei Kindern, einschließlich unbegleiteten und getrennt reisenden Kindern,⁷ selten gerechtfertigt und kann, nach Meinung des Komitees, sicherlich nicht allein mit dem Fehlen einer Aufenthaltsgenehmigung gerechtfertigt werden.

Wenn ein Kind ausnahmsweise inhaftiert wurde, sollte der Freiheitsentzug möglichst kurz sein; alle erdenklichen Schritte müssen durchgeführt werden, um die umgehende Freilassung von unbegleiteten oder getrennt reisenden Kindern aus der Haftenrichtung und die Unterbringung an einem geeigneteren Ort zu bewirken. Des Weiteren sollten, angesichts der Schutzbedürftigkeit eines Kindes, zusätzliche Schutzmaßnahmen angewendet werden, wenn ein Kind inhaftiert ist, insbesondere in jenen Fällen, in denen Kinder von ihren Eltern oder anderen Betreuern getrennt wurden oder ohne Eltern, Betreuer oder Verwandte reisen.

⁶ Falls nicht klar ist, ob ein bestimmter illegaler Migrant minderjährig ist (i.e. jünger als 18 Jahre), sollte die betreffende Person so behandelt werden, als sei sie minderjährig, bis das Gegenteil bewiesen ist.

⁷ „Unbegleitete Kinder“ (auch unbegleitete Minderjährige) sind Kinder, die von den Eltern oder anderen Verwandten getrennt wurden und die nicht von einem Erwachsenen versorgt werden, der laut Gesetz oder Brauch dafür verantwortlich ist. „Getrennt reisende Kinder“ sind Kinder, die von beiden Elternteilen oder von ihrem vorherigen gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Versorger getrennt wurden, aber nicht notwendigerweise von anderen Verwandten. Diese können daher auch Kinder einschließen, die von anderen erwachsenen Familienangehörigen begleitet werden.

98. Sobald den Behörden bekannt wird, dass ein Kind betroffen ist, sollte eine beruflich qualifizierte Person in der Sprache, die das Kind versteht, ein erstes Gespräch mit dem Kind führen. Er sollte eine Beurteilung über die speziellen Bedürfnisse des Kindes erstellt werden, einschließlich im Hinblick auf Alter, Gesundheit, psychosoziale Faktoren und andere Schutzbedürfnisse, einschließlich jenen, die sich aus Gewalt, Menschenhandel oder Traumata ergeben. Unbegleitete oder allein reisende Kinder, denen die Freiheit entzogen wird, sollten prompt freien Zugang zu einer rechtlichen oder anderen angemessenen Unterstützung erhalten, einschließlich der Zuweisung eines Vormunds oder gesetzlichen Vertreters. Es sollten außerdem Überprüfungsmechanismen eingeführt werden, um laufend die Qualität der Vormundschaft zu überwachen.

99. Es sollten Schritte unternommen werden, um in Einrichtungen, in denen Kindern die Freiheit entzogen wird, die regelmäßige Anwesenheit eines Sozialarbeiters und eines Psychologen und den persönlichen Kontakt mit diesen sicherzustellen. Eine gemischtgeschlechtliche Zusammensetzung des Personals ist eine weitere Schutzmaßnahme gegen Misshandlungen; die Anwesenheit von Frauen und Männern im Personal kann sich positiv im Hinblick auf den Überwachungsethos auswirken und einen gewissen Grad von Normalität in den Inhaftierungseinrichtungen schaffen. Kindern, denen die Freiheit entzogen wurde, sollten konstruktive Aktivitäten angeboten werden (insbesondere im Hinblick auf die schulische Ausbildung der Kinder).

100. Um das Risiko von Ausbeutung zu begrenzen, sollten besondere Vorkehrungen für die Unterkünfte getroffen werden, die für Kinder geeignet sind, z. B. durch eine von den Erwachsenen getrennte Unterbringung, außer wenn zum Wohle des Kindes etwas Anderes angeraten erscheint. Dies würde z. B. zutreffen, wenn Kinder von ihren Eltern oder anderen engen Angehörigen begleitet werden. In diesem Fall sollte eine Trennung der Familie unbedingt vermieden werden.